

Gemeinde Oberreichenbach
Bebauungsplan „Seeland“ mit integriertem Grünordnungsplan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Postauslauf am 02.12.2019

Die folgenden Stellen haben im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben oder keine Einwendungen erhoben bzw. Hinweise abgegeben:

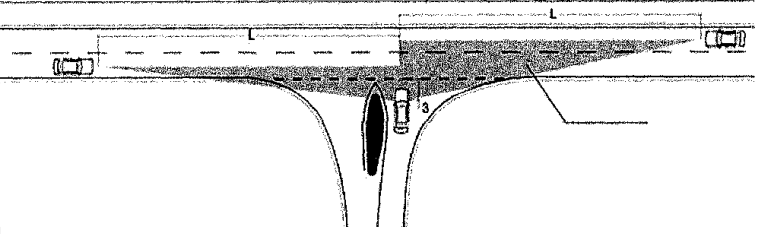
- Gemeinde Weisendorf
- Markt Emskirchen
- Gemeinde Wilhelmsdorf
- Gemeinde Gerhardshofen
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Industrie- und Handelskammer
- Kreisbrandrat
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Verkehrsbund Großraum Nürnberg GmbH
- Deutsche Post AG
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- PLEdoc GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- Fernwasserversorgung Franken AG
- Polizei Herzogenaurach
- Landschaftspflegeverband Mittelfranken

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
Gemeinde Aurachtal Lange Straße 2 91086 Aurachtal	15.01.2020	von der o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes wurde Kenntnis genommen. Hierzu nimmt die Gemeinde wie folgt Stellung: Es bestehen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Oberreichenbach gemeinsame Bauwerke mit der Gemeinde Aurachtal. Es sollte sichergestellt werden, dass durch den Bau weiterer Häuser im Bereich des Plangebietes "Seeland" die Abwasserbeseitigung nicht beeinträchtigt wird und weiterhin erfolgen kann. Zwischen der Gemeinde Oberreichenbach und Aurachtal wurde eine Zweckvereinbarung über die Durchleitung des Schmutzwassers der Gemeinde Oberreichenbach durch das Gebiet der Gemeinde Aurachtal und Anschluss der Kanalleitung an den Hauptsammler der Gemeinde Aurachtal bei Schacht T14 geschlossen. Fraglich ist somit auch, ob die o. g. Planungen Konsequenzen für die gemeinsame Zweckvereinbarung nach sich ziehen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Zweckvereinbarung neugefasst werden soll.	Kenntnisnahme. Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Jahnstr. 7 90763 Fürth	15.01.2020	das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth nimmt zu oben aufgeführten Planungen wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft Aufgrund des hohen Entsiegelungsgrades der Planungen hinzu mehr Grün, wäre es sinnvoll, die ökologisch höherwertigen Flächen nach der bayerischen Kompensationsverordnung zu bewerten und in ein Ökokonto aufzunehmen. Somit könnte in Zukunft für andere Maßnahmen darauf zurückgegriffen werden. Dies würde den Flächenverbrauch für landwirtschaftliche Nutzfläche minimieren. Bereich Forsten Waldflächen i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) sind durch die o. g. Planung nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen daher gegen die aktuelle Planung keine Einwendungen. Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens an poststelle@aelf-fu.bayem.de wird gebeten.	Kenntnisnahme. Die Flächen befinden sich innerhalb eines zukünftigen Wohnquartiers und sollen als Freizeit- bzw. Gartenflächen genutzt werden. Diese Nutzung würde einer Nutzung als naturschutzfachliche Ausgleichsflächen entgegenstehen. Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
Bund Naturschutz e.V. Ortsgruppe Herzogenaurach Dr. Daßler Straße 12 91074 Herzogenaurach	17.01.2020	aus Sicht des Bund Naturschutz bestehen gegen den Bebauungsplan „Seeland“ in Oberreichenbach keine Einwände. Wir begrüßen, dass zur Schaffung neuen Wohnraumes nicht mehr benötigte Gewerbeflächen im Ortsinneren umgenutzt werden und keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden. Wir erlauben uns, auf eine kleinere Unstimmigkeit hinzuweisen:	Kenntnisnahme. Die Angaben in der Begründung werden geprüft und ggf. korrigiert.

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Seite 12, 4. Absatz von unten: Der Begriff „Photovoltaikanlage“ scheint hier versehentlich hineingerutscht zu sein.	
Landratsamt Erlangen-Höchstadt SG 41 Bauamt Schloßberg 10 91315 Höchstadt/Aisch	16.01.2020	<p>das Landratsamt Erlangen-Höchstadt nimmt zu den vorgelegten Bebauungsplänen wie folgt Stellung: Formelle Anforderungen Vorangestellt wird, dass im Rahmen des Erforderlichkeitsgebotes gem. § 1 Abs. 3 BauGB eine Abstimmung bzw. Abwägung mit den Interessen des jetzigen Eigentümers erfolgen sollte. Auf allen Grundstücken wird nach dem Kenntnisstand des Landratsamtes aktuell eine bestandskräftige gewerbliche Nutzung ausgeübt.</p> <p>Aus Gründen der Klarheit wird gebeten, in der Legende bei der Anzahl der Vollgeschosse und der Wandhöhe anzugeben, dass es sich hier um ein Beispiel handelt. Zudem ist ein Verweis auf die Festsetzung durch Text aufzunehmen.</p> <p>Für die öffentliche Grünfläche ist noch eine Zweckbestimmung anzugeben.</p> <p>In der Legende ist noch eine Definition für die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Planzeichen 15.14 der PlanzV) aufzunehmen das in der Planzeichnung verwendete.</p> <p>Hinsichtlich der Angaben zum Denkmalschutz in den Hinweisen wird um Angabe des Bayerischen Denkmalschutzes gebeten.</p> <p>Die Angaben unter A.5.1.3 zum Flächennutzungsplan sind noch zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden auch Gespräche mit dem Grundstückseigentümer bzw. seinem Stellvertreter geführt. Der Eigentümer hat deutlich gemacht, die gewerbliche Nutzung zunächst nicht aufgeben zu wollen, hat sich aber weder im Rahmen des Gesprächs noch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ablehnend zu den Planungen geäußert. Grundsätzlich entstehen durch die Planung für den Grundstückseigentümer keine negativen Auswirkungen. Für die derzeitige Bebauung besteht Bestandsschutz. Änderungen an der Nutzung im Hinblick auf gewerbliche Aktivitäten wären auch schon aus schalltechnischer Sicht aufgrund der umliegenden Wohnbebauung nicht genehmigungsfähig. Die Umwidmung in eine Wohnbaufläche bedeutet gleichzeitig eine deutliche Wertsteigerung der Fläche. Aufgrund des vorliegenden städtebaulichen Missstandes durch die marode und teils leerstehende Bausubstanz sieht die Gemeinde die vorliegende Bauleitplanung als dringend erforderlich an. Ziel ist es die fremdkörperartige gewerbliche Nutzung auf langfristige Sicht aus der umgebenen tatsächlichen Wohnnutzung zu entfernen und das Areal einer konfliktfreien Nutzung zuzuführen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Legende wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Für die Grünfläche wird eine Zweckbestimmung festgesetzt (Spielplatz, Parkanlage).</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Legende wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der entsprechende Hinweis und die Begründung werden entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird um Angaben zum Flächennutzungsplan ergänzt.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Des Weiteren sind Belange nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Absatz 7 BauGB).	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird um eine Prüfung und Abwägung der Belange nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB ergänzt.
		Immissionsschutz Die Stellungnahme des Fachbereiches Immissionsschutz ist als Anlage beigefügt.	Kenntnisnahme.
		Umweltamt Zu den beiden B-Plan-Varianten ist festzustellen, dass die Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung meines Erachtens die Problematik nicht abschließend klären. Wenn die Gemeinde keinen Regenwasserkanal anbietet und die Einleitung in den Schmutzwasserkanal verbietet, muss sie durch ein Bodengutachten auch belegen, dass der Boden tatsächlich versickerungsfähig ist. Nur der allgemeine Hinweis auf das Versickern genügt nicht.	Der Anregung wird gefolgt. Die Niederschlagswasserbeseitigung soll wie bisher über den bestehenden Regenwasserkanal der Gemeinde Oberreichenbach erfolgen. Die Angaben dazu werden im Bebauungsplan berichtigt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich die einzuleitende Menge an Niederschlagswasser deutlich verringern wird, da im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung eine starke Versiegelungsabnahme stattfinden wird.
		Unter Nr. 6.5.1. der Begründung erfolgen Ausführungen zu Auffüllungen und zum Einsatz von Recyclingbaustoffen und Verweise auf die „Untere Abfallwirtschaftsbehörde“. Diese Ausführungen sind überflüssig, weil die Themen ausdrücklich gesetzlich geregelt sind bzw. ausführliche und ausreichende Ausführungsvorschriften (Leitfaden Bauschuttrecycling, LAGA M 20 für Aushub) bestehen, mit denen sich im Zweifel die Abfallrechtsbehörde auch befasst. Dabei sollte man es belassen. Wenn die Gemeinde aber von dieser allgemeinen Rechtslage abweichen und noch schärfere Vorgaben machen will, kann sie dazu nicht auf die Abfallrechtsbehörde verweisen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Angaben werden entsprechend der Stellungnahme entfernt.
		Die Notwendigkeit einer Altlastenerkundung hat die Gemeinde richtig erkannt.	Für das Plangebiet wird eine historische Altlastenerkundung durchgeführt, da ein Zugang zum Grundstück derzeit nicht möglich ist.
		Verkehrssicherheit der geplante auf die Hauptstraße (ERH 15) führende Geh- und Radweg endet an der Planungsgrenze. Es sollte in die Planungen mit einbezogen werden, wie die Fußgänger und Radfahrer weiter geführt werden und ob ggf. eine Querungshilfe erforderlich wird. Im Übrigen bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die angrenzende Teilfläche des Kreisstraßen wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Eine Querungshilfe wird für sinnvoll erachtet und in den Plan hinweislich eingezeichnet.

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Tiefbau seitens des Sachgebietes Tiefbau stimmen wir der vorgelegten Änderung bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes zu, wenn die folgenden Auflagen berücksichtigt werden: Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen an Kreisstraßen bis 15,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot und 30,0 m vom äußeren Rand der Fahrbahndecke eine Baubeschränkung. Die entsprechenden Anbauverbots- und Baubeschränkungszone sind im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich darzustellen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in den Bebauungsplan eingezeichnet. Daraus resultiert eine Verschiebung der Baugrenzen in Richtung Norden.</p>
		<p>Eine Ausnahmebefreiung von der Anbauverbotszone kann ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzanlagen und deren Bepflanzung erteilt werden. Ein Bauantrag für die Lärmschutzanlagen ist einzureichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
		<p>Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB) und sie müssen am Ort der Leistung stehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Regelungen werden für ausreichend erachtet. Bei der geplanten Bebauung soll es sich überwiegend um Wohnnutzung handeln. Hinweise zu nicht zulässigen Werbeanlagen werden daher nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
		<p>Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Kreisstraße ERH 15 (Hauptstraße) sind nicht zulässig.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Kreisstraße ERH 15 (Hauptstraße) nicht zulässig sind.</p>
		<p>Die Anbindung des Bauleitplangebietes über einen Geh- und Radweg an die Kreisstraße ERH 15 endet an der Grundstücksgrenze und ist durch einen Graben von der Kreisstraße getrennt. Es gibt auf dieser Seite keinen Gehweg. Die Anbindung des Geh- und Radweges ist noch mit dem Sachgebiet Tiefbau abzustimmen. Es ist zu prüfen, ob evtl. eine Querungshilfe erforderlich ist. Der Bereich der betroffenen Kreisstraße ist mit den Straßenrändern in den Bebauungsplan zu integrieren.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die angrenzende Teilfläche des Kreisstraße wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen. Eine Querungshilfe wird für sinnvoll erachtet und in den Plan hinweislich eingezeichnet. Die Vorgehensweise erfolgt in Abstimmung mit dem Tiefbauamt.</p>
		<p>Der Straßenbaulasträger der Kreisstraße trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebietes und eventuell notwendigen baulichen Änderungen stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
		<p>Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der westlichen Zufahrt zum neuen Baugebiet in die Kreisstraße ERH 15 (Hauptstraße) ist gemäß RASSt mit der Seitenlänge $l = 70$ m in Achse der übergeordneten Straße und einem 3 m-Abstand vom Fahrbandrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt] freizuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Sichtfelder werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		 <p>Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Dies gilt auch für die geplante Geh- und Radweganbindung an die Kreisstraße.</p> <p>(Systemskizze, Abmessungen in [m]) Die Sichtdreiecke sind in dem Bauleitplan planerisch und textlich festzuhalten.</p> <p>Wasser und Abwasser dürfen dem Straßenkörper der Kreisstraße nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden. Das Oberflächenwasser des geplanten Geh- und Radweges muss durch entsprechende Straßenabläufe bzw. Entwässerungsrinnen im Einmündungsbereich zuverlässig gefasst und abgeleitet werden.</p> <p>Änderungen an der Entwässerungseinrichtung der Kreisstraße dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung erfolgen. Wir bitten um Übersendung des Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Weiterhin bitten wir um Übersendung des rechtsgültigen Bauleitplanes (einschließlich Satzung).</p> <p>Kommunale Abfallwirtschaft Grundsätzliche Anforderung an die Gestaltung von Straßen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung: Für die sichere und gefahrlose Abfallentsorgung möchten wir auf die Berufsgenossenschaft Vorschrift BGV C27 „Müllbeseitigung“ § 16 hinweisen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass Wasser und Abwasser dem Straßenkörper der Kreisstraße nicht zugeleitet werden dürfen und die Wirksamkeit der Straßenentwässerung nicht beeinträchtigt werden darf. Die Entwässerung des geplanten Geh- und Radweges wird im Rahmen des Erschließungsplanung geplant.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass Abfallbehälter am Abholtag an einen zentralen Sammelplatz zu bringen sind, sofern die Grundstücke nicht direkt angefahren werden können.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Gemäß BGV C27 § 16 „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis Erlangen-Höchstadt mit Seitenladetechnik in Einmannbesetzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).</p> <p>Die Entsorgungsfahrzeuge haben eine maximale Breite von 2,55 m (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO). Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen und Leeren der Behältnisse wird zusätzlicher Freiraum benötigt. Es muss eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 m eingehalten werden. Die Länge der Fahrzeuge beträgt ca. 10 m.</p> <p>Stellungnahme zum vorliegenden Plan: Variante 1: Für die geplanten Grundstücke, besteht kein Wendehammer für 3-achsige Müllfahrzeuge. Die Grundstücke können nicht direkt vom Müllfahrzeug angefahren werden. Demzufolge ist das Leeren der Müllgefäße in den geplanten Straßen nicht möglich. Die Müllgefäße müssen am Abholtag in die Straße „Finkenweg“ gebracht werden.</p> <p>Variante 2: Der im Plan eingezeichnete Wendehammer ist zu klein für Müllfahrzeuge. Ein Wenden in der Straße ist nicht möglich. Die Müllgefäße müssen am Abholtag in die Straße „Finkenweg“ gebracht werden. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.</p>	
		<p>13.01.2020 Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet 40 - Immissionsschutz Aufgrund der Nähe des Planungsgebietes zur Kreisstraße ERH 15 sind Schallschutzmaßnahmen gegen Verkehrslärm zu ergreifen. [...] Eine überschlägige Verkehrslärberechnung nach RLS 90 des Fachbereichs Immissionsschutz hat ergeben, dass an den direkt an der Kreisstraße ERH 15 angrenzenden Wohngebäuden Lärmwerte erreicht werden, die die nach DIN 18005 geltenden Orientierungswerte deutlich überschreiten. Die abwägungsrelevanten Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV; 59 dB(A)/49 dB(A)) werden derzeit knapp eingehalten. Allerdings wurden für die</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eine schalltechnische Untersuchung wird durchgeführt. Die Ergebnisse werden in die Planung eingearbeitet.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>überschlägige Berechnung die Zahlen aus der Verkehrsmengenkarte 2015 verwendet. Eine prozentuale jährliche Steigerung der Verkehrsmenge wurde nicht zum Ansatz gebracht. Somit kann eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16 BImSchV nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind daher Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden, die sich in nächster Nähe zur Kreisstraße ERH 15 befinden, erforderlich. Die zu ergreifenden Schallschutzmaßnahmen müssen dann selbstverständlich im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>Dabei muss beachtet werden, dass gemäß gängiger Rechtsprechung primär aktive Schallschutzmaßnahmen, wie eine lärmorientierte Grundrissplanung oder die Anordnung von Gebäuden oder Bauzeilen, durchzuführen sind. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wäre die Gebäudeanordnung der Planungsvariante 2 daher geschickter.</p> <p>Erst wenn die Instrumente der architektonischen Selbsthilfe mit planerisch-finanziell vertretbarem Aufwand nicht mehr durchführbar sind, kann bei Verkehrslärm auf passive Schallschutzmaßnahmen zurückgegriffen werden. Ein alleiniger Bezug auf die Innenraumwerte, wie sie der passive Schallschutz gewährleisten soll, ist demnach nicht zulässig.</p> <p>Von Seiten des Immissionsschutzes wird empfohlen die weitere Planung durch einen Schallschutzgutachter weiter begleiten zu lassen. Dieser kann dann auch den genauen Immissionsbeitrag ermitteln und passgenaue Schallschutzmaßnahmen vorschlagen.</p> <p>Weiter wird empfohlen im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen gelten:</p> <p>Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet: tags (06.00-22.00): 55 dB(A), nachts (22.00-06.00): 40 dB(A)</p> <p>Um die Einhaltung der oben angeführten Immissionsrichtwerte zu erleichtern, können folgende ergänzende Hinweise zur baulichen Gestaltung von haustechnischen Anlagen in die „textlichen Hinweise“ aufgenommen werden:</p> <p>Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z.B. Wärmepumpen-Splitgeräte, Aggregate mit Vollkapselung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten).</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt und in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräte, Kühlaggregate oder Zubzw. Ablufführungen direkt an, oder unterhalb von Fenstern geräuschsensibler Räume (z.B. Schlafzimmer) soll vermieden werden.</p> <p>Eine Errichtung geräuschemittierender Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden bewirkt eine Schallpegelerhöhung aufgrund von Schallreflektion und sollte daher ebenfalls vermieden werden.</p> <p>Grundsätzlich soll bei der Errichtung der Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine körperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden.</p> <p>Soweit erforderlich sollen bei Blechen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdröhnung durchgeführt werden (z.B. Entkoppeln der Luftkanalbleche und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen).</p> <p>Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte dort um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (für Luftwärmepumpen vgl. Abstandstabelle gemäß Ziffer 14.1.2 im Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen — Ein Leitfaden (Auszug Teil III)“ [Bayerisches Landesamt für Umwelt]).</p> <p>Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollen weitere Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Abschirmung, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalumlenkungen, Gerätetausch).</p> <p>Die o.a. baulichen Gestaltungshinweise beruhen auf den Erkenntnissen aus dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)" und dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt 2011 veröffentlichten Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen — Ein Leitfaden (Auszug Teil III)“.</p>	

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	17.12.2019	[...] Regionsbeauftragter, Schreiben vom 17.12.2019: Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Gemeinde Oberreichenbach als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Planunterlagen durch deutlich konkretere Aussagen zum Wohnbaulandbedarf, der sich an der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung des Statistischen Landesamtes orientiert, und zu verfügbaren Flächenpotenzialen in den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen (z.B. Baulandreserven, Baulücken) zu ergänzen. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird um detailliertere Aussagen zu Wohnbaulandbedarf, bestehenden Baulandreserven und Baulücken ergänzt. Sollte die bestehenden Innenentwicklungspotentiale den Wohnbaulandbedarf der Gemeinde überschreiten, ist die fehlende Verfügbarkeit der bestehenden Innenentwicklungspotentiale nachzuweisen.
Regierung von Mittelfranken Landesentwicklung und Umweltfragen Sachgebiet 350 Postfach 606 91511 Ansbach	15.01.2020	zur Umnutzung einer ca. 2,6 ha großen innerörtlichen gewerblichen Brachfläche (ehem. Textilfabrik) in ein Allgemeines Wohngebiet beabsichtigt die Gemeinde Oberreichenbach mit Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Für den Bereich gibt es bislang keinen rechtskräftigen Bebauungsplan, das Plangebiet liegt im Innenbereich. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt gewerbliche Baufläche dar und soll im Rahmen der Berichtigung angepasst werden. Da es sich um die Aktivierung eines innerörtlichen Flächenpotenzials handelt, entspricht das Vorhaben Ziel 3.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), wonach in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind (Innenentwicklung vor Außenentwicklung). Allerdings bedarf es bei der Planung neuer Siedlungsflächen einer Prüfung, ob für diese ein hinreichender Bedarf besteht, der in Abwägung mit anderen Belangen, die Flächeninanspruchnahme rechtfertigt. Einschlägig ist hier der Grundsatz 3.1 LEP (Flächensparen): Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Die Planungsunterlagen sind daher um Aussagen zum Wohnbaulandbedarf, der sich an der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung des Landesamtes für Statistik orientiert, zu ergänzen. Hierbei sind ggf. auch weitere Flächenpotenziale (z.B. Baulücken bspw. im Gebiet der Bebauungspläne „Lohbeet“ oder „Am Obern Grott“) in die Betrachtung mit einzubeziehen. Bei Beachtung der Hinweise werden aus landesplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben. Das gilt für beide dargestellte Planungsvarianten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird um detailliertere Aussagen zu Wohnbaulandbedarf, bestehenden Baulandreserven und Baulücken ergänzt. Sollte die bestehenden Innenentwicklungspotentiale den Wohnbaulandbedarf der Gemeinde überschreiten, ist die fehlende Verfügbarkeit der bestehenden Innenentwicklungspotentiale nachzuweisen.

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	09.12.2019	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben, Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten, Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p> <p>In den Bebauungsplan werden Hinweise zum Bestand und Betrieb vorhandener Anlagen sowie zu Leitungstrassen in neu anzulegenden Straße aufgenommen.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Allersberger Str. 17/19 90461 Nürnberg	15.01.2020	Anlage: 2 Pläne Allgemein Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden. Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.	Hinweise entsprechend der Stellungnahme werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
		Altlasten Der überplante Bereich ist derzeit nicht im Bayerischen Altlastenkataster erfasst. Auf Grund der Vornutzung der Fläche durch eine Textilfabrik ist jedoch eine Altlastenrelevanz der Fläche vorhanden. Wie unter Pkt. A 5.4 richtig beschrieben ist zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen der Bauleitplanung vor der Schaffung von Baurecht eine historische Erkundung und evtl. auch eine Orientierende gern. Bodenschutzrecht durchzuführen. Mit den Untersuchungen ist ein nach § 18 BBodSchG zugelassener Sachverständiger zu beauftragen.	Für das Plangebiet wird eine historische Altlastenuntersuchung durchgeführt. Die Ergebnisse werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
		Abwasserbeseitigung Laut Begründung zum Bebauungsplan „Seeland“ soll das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert, zurückgehalten oder in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser genutzt werden. Eine Einleitung in den Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig. Versickerungsflächen sind in den Plänen der Variante 1 und 2 nicht dargestellt. Das Schmutzwasser aus dem Gebiet soll in die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Hinsichtlich der Erschließungsplanung sehen wir uns veranlasst auf folgendes hinzuweisen: Die Gemeinde Oberreichenbach wird im Trennsystem entwässert. Eine Entwässerung der Flächen des Bebauungsplans „Seeland“ muss daher im Trennsystem erfolgen. Bei einer Versickerung des Niederschlagswassers müssen vorab folgende wasserwirtschaftliche Belange geprüft und beachtet werden:	Der Anregung wird gefolgt. Die Niederschlagswasserbeseitigung soll wie bisher über den bestehenden Regenwasserkanal der Gemeinde Oberreichenbach erfolgen. Die Angaben dazu werden im Bebauungsplan berichtet. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich die einzuleitende Menge an Niederschlagswasser deutlich verringern wird, da im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung eine starke Versiegelungsabnahme stattfinden wird. Da eine konkrete Neuausweisung eines Baugebietes nicht vorliegt, sondern lediglich eine Umnutzung stattfindet, wird eine Prüfung der Versickerungsfähigkeit des Bodens von der Gemeinde nicht für erforderlich erachtet. In den Bebauungsplan werden Empfehlungen zur Nutzung von Zisternen aufgenommen. Das Schmutzwasser wird in den kommunalen Schmutzwasserkanal der Gemeinde Oberreichenbach eingeleitet. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Entwässerung wird vor der Erschließung des Baugebietes im Rahmen der Erschließungsplanung erbracht.

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Bei einer Versickerung muss zunächst sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten, etc.). Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung ist das geltende DWA-Merkblatt M 153 sowie das geltende DWA-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.</p> <p>Im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens wäre die qualitative und quantitative Belastbarkeit der Gewässer (Grundwasser) im Sinne des M 153 nachzuweisen.</p> <p>Eine dezentrale Versickerung kann ggf. bei Einhaltung der Anwendungsgrenzen unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV fallen. Neben Regenwassersammelbehältern (Zisternen) sind auch beispielsweise Gebäude-/ Dachbegrünungen und offene Wasserflächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten, da diese u. a. einer Abflussverschärfung zumindest teilweise entgegenwirken können. Hierbei ist aber folgender Sachverhalt zu beachten:</p> <p>Zisternen fangen Regenwasser auf, bis sie voll sind. Für nachfolgende Regenereignisse steht nur so viel Speicherraum zur Verfügung, wie zwischenzeitlich Brauchwasser entnommen wurde. Das zur Speicherung von Regenwasser maßgebende Volumen hängt somit ganz entscheidend vom Wasserverbrauch ab. Ohne gesicherten Verbrauch (die alleinige Nutzung zur Gartenbewässerung genügt hier nicht) oder ohne gedrosselte Entleerung bleibt die Zisterne gefüllt und kann kein Regenwasser mehr aufnehmen. Diese Zisternen benötigen deshalb einen Überlauf. Das Überlaufwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Als Rückhalteinrichtungen zur Verminderung der Abflussverschärfung im Sinne des DWA-M 153 können Zisternen nicht angerechnet werden. Neubauflächen können erst ausgewiesen werden, wenn eine nach den derzeitigen Vorschriften ordnungsgemäße Entwässerung nachgewiesen ist. Dies bezieht sich nicht nur auf die Niederschlagswasserbeseitigung, sondern auch auf die Schmutzwasserbeseitigung. Die Erschließung des Baugebietes „Seeland“ wurde bei der dem wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 22.08.2012 (Einleiten von Mischwasser durch die Gemeinde Aurachtal) zugrundeliegenden Entwässerungsplanung nicht berücksichtigt.</p>	

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Aus oben genannten Gründen kann seitens des Wasserwirtschaftsamtes nicht beurteilt werden, ob eine ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung des geplanten Baugebietes sichergestellt werden kann. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Entwässerung ist vor der Erschließung des Baugebietes noch zu erbringen.</p>	
		<p>Nutzung der oberflächennahen Geothermie Erdwärmesonden sind auf dem Areal grundsätzlich möglich; das IOG lässt Sonden bis zu einer Bohrtiefe von 60 Meter zu; auf Grund der regionalen Erfahrung sind sogar Sonden bis zu einer Tiefe von 80 Meter möglich. Auf dem ehemaligen Firmengelände bestehen noch mindestens .2 Brunnen mit Tiefen von rund 50 und 60 Meter (und eventuell noch weitere flachere Brunnen) die im Zuge der Umnutzung qualifiziert rückgebaut werden müssen oder anderen Nutzungen zugeführt werden können, sofern sie sich auf der Grundlage einer Kamerabefahrung etc. als noch nutzungsstauglich erweisen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
		<p>Gewässer Durch die Baugrundstücke können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggf. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Stauanässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
		<p>Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, ...) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei dem geplanten Baugebiet ist aufgrund von Lage und Topographie nicht von einer Lage in einem Risikogebiet für Starkregenereignisse auszugehen. Die Hinweise werden als Empfehlungen in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen. Von einer verbindlichen Festsetzung wird abgesehen.</p>
Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Bamberg Hallstadter Str. 119 96052 Bamberg	08.01.2020	<p>zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:1.000 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie, folgende Anlagen</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Kabel wird nachrichtlich in den Bebauungsplan eingezeichnet. In den Bebauungsplan werden Hinweise zum Bestand und Betrieb vorhandener Anlagen sowie zu Leitungstrassen in neu anzulegenden Straße aufgenommen.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren: 20-kV-Kabel (mit Schutzzonenbereich je 0,5 m beiderseits der Trassenachse) Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitungen in den Bebauungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.</p> <p>Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen: Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.</p> <p>Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.</p> <p>Zur elektrischen Erschließung der kommenden Bebauung wird die Errichtung einer neuen Transformatorenstation erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. 30 qm uns für den Bau und Betrieb einer Transformatorenstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort sollte im rot eingekreisten Bereich eingeplant werden, wie in dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.</p> <p>Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der elektrischen Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-0.</p>	

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.</p> <p>Anfragen für Auskünfte zur Lage von Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an planauskunft-bamberg@bayernwerk.de, per Fax an 0951/30932-223 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.</p> <p>Anlage: 1 Plan</p>	